



**LEGENDE**

- Art der baulichen Nutzung
  - Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung
  - GRZ 0,4
  - GRZ 0,8
  - Zahl der Vollgeschosse
  - Höchstmaß der zulässigen Wohnungen:
    - Einzelhaus: 2 WE
    - Doppelhaushälfte: 1 WE
    - Reihenhaus: 1 WE
  - max. Traufhöhe: 6,5 m
- Bauweise, Baugrenzen
  - Abweichende Bauweise (siehe Text)
  - Baugrenze
- Verkehrsf lächen
  - Verkehrsf lächen besonderer Zweckbestimmung mit Straßengrenzlinie
  - Verkehrsberuhigter Bereich
  - Öffentliche Parkf läche
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 59 - „Südlich zu den Eichen“ - 6. Änderung (In der Spilist) Teile der Flur 43, Gemarkung LANGENHAIN**

**BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Bundesnaturschutzgesetz (NatSchG) Neuregelung i. d. Neufassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 27 Satz 2 G zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
Für das Allgemeine Wohngebiet werden folgende Nutzungsbeschränkungen festgesetzt:  
Handwerksbetriebe i. S. von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.  
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Es wird eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 festgesetzt.
- Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 Abs. 1 BauNVO)**  
II = zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig.
- Festsetzung zur Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Es wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.  
Es sind Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen mit seitlichem Grenzabstand gem. § 22 Abs. 2 BauNVO mit einer maximal zulässigen Baukörperlänge bis 25 m zulässig.
- Begrenzung der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
Die Zahl der Wohnungen je Gebäude wird auf 2 Wohneinheiten begrenzt.  
Je Doppelhaushälfte und je Reihenhaus ist jeweils nur 1 Wohneinheit zulässig.

- Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 BauNVO)**  
Die maximale Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtrauf) über natürlichem Gelände (in der Mitte) wird bei II aufgehoben. Vollgeschossen mit 6,5 m festgesetzt.  
Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile (wie z.B. Treppenhauvorbauten oder Zwerggiebel).  
Bei Gefälle im Terrain gilt die mittlere Traufhöhe.  
  
Bei Pultdächern gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtrauf an der am tiefsten liegenden Dachseite (Dachflanke).  
Garagen sowie sonstige bauliche Anlagen i. S. des § 23 Abs. 5 BauNVO sind bis zu einer Außenwandhöhe von 3,0 m zulässig.
- Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 - 4 BauGB)**  
7.1 Öffene Stellplätze sind inner- und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  
Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  
7.2 Terrassen, Anlagen für Müllbehälter, Zisternen und Gartenhäuser (für Abstellzwecke) sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.  
Andere Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO und sonstige bauliche Anlagen i. S. von § 23 Abs. 5 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur als Ausnahme zulässig.  
Die Vorgartenbereiche sind von Nebenanlagen frei zu halten, mit Ausnahme von Anlagen für Müllbehälter und Zisternen.  
7.3 Ein Überschreiten der überbaubaren Grundstücksfläche durch untergeordnete Bauteile oder Anbauten, wie z.B. Eingangspodeste, Windfänge, Wintergärten und Erker, ist bis zu einer Tiefe von 1,5 m und 50 % der Außenwandlänge zulässig.  
7.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
8.1 Das anfallende Niederschlagswasser von unbegrüntem Dachflächen ist entweder über ein getrenntes Leitungssystem in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten, als Brauchwasser zu verwenden oder oberflächlich über die beietete Bodenzone zu versickern (Flächenversickerung, Versickerungsmatten).  
Das Fassungsvermögen dieser Anlagen muss mindestens 25 l/m² horizontal projizierte Dachfläche betragen.  
8.2 Für die befestigten Flächen, mit Ausnahme der Fahrbahnen von Verkehrsstrassen, sind bodenversiegelnde Maßnahmen (z.B. Asphaltdecken) nicht zulässig.  
Eine Befestigung von Zufahrten über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig.  
8.3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)  
9.1 Dachflächen mit einer Neigung bis zu 15° sind mit einer dauerhaften Dachbegrünung zu versehen.  
Auf eine Dachbegrünung kann verzichtet werden, wenn Regenwasserrückhalte- bzw. Versickerungseinrichtungen entsprechend Ziffer 8.1 zum Tragen kommen.  
9.2 Mindestens 60 % der Neupflanzungen müssen einheimische Pflanzen der Artenverwendungsliste sein. Der Anteil der Nadelgehölze wird auf max. 10 % festgesetzt.  
9.3 Garagen, Carports, Pergolen und Multimonnenstellplätze sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.  
9.4 Entlang der Oranienstraße wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Fläche ist gemäß der Pflanzliste mit standortgerechten Arten zu bepflanzen und zu unterhalten.  
10. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
10.1 Aktiver Schallschutz:  
Entlang der Oranienstraße (L 3018) wird eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,5 m (über dem Niveau der Wohnbaugrundstücke) festgesetzt. Im Südosten soll diese Wand an den bestehenden Lärmschutzwänden anschließen. Die Wand soll um die Einmündung Oranienstraße / Im Brand geführt werden, wobei hier die Höhe von 2,5 m auf 1,5 m abfallen kann.  
10.2 Passiver Schallschutz:  
Die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume von Gebäuden entlang der Oranienstraße (entlang der Oranienstraße) müssen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach den Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 vom November 1989 – Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Hinweise – für die folgenden Lärmpegelbereiche (LPB) erfüllen:  
Südöstliche Fassaden des 1. Obergeschosses LPB III  
Südöstliche Fassaden und Dachbauteile des Dachgeschosses LPB III  
Seitliche Fassaden und Dachbauteile des Dachgeschosses LPB IV  
Für Schlafräume (Schlafzimmer und Kinderzimmer), die ansonsten nur über Fenster im Bereich von Fassaden im Lärmpegelbereich III oder höher belüftet werden können, sind schalldämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schalldämmfilter). Die Anforderungen an die Schalldämmung ergeben sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen.  
Für die übrigen schutzbedürftigen Räume werden diese Belüftungseinrichtungen an Fassaden- und Dachbereichen im Lärmpegelbereich III empfohlen.

**Tabelle 8 und 9 der DIN 4109: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen**

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“	Befestigungs- und Sanitaranlagen	Außenbalkonien in Wohnungen, Überdachungsräume in Sanitärabwässerungsräumen, Unterrichtsräume und ähnliche	Bürosräume *) und ähnliche
1	I	30	30	30	30
2	II	36 bis 60	36	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	40	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	50	50	45
7	VII	> 80	7	7	50

\*) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der angedeutete Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  
\*) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

**Tabelle 9 der DIN 4109: Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämmmaß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis  $S_{W1}/S_{W2}$**

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{W1}/S_{W2}$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+3	+1	+1	+2	+1	0	-1	-2

$S_{W1}/S_{W2}$ : Gesamtfläche des Außenbauteils eines Außenbauteiles in m²  
 $S_{W2}$ : Grundfläche eines Außenbauteiles in m²

**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2010 (GVBl. I S. 429).

- Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung**  
Bei den Hauptbaukörpern sind Sattel- und Walmdächer zulässig.  
Die Dachneigung wird auf 20° - 40° festgesetzt.  
Pultdächer und andere Dachneigungen sind zulässig, sofern ein gestalterisches Gesamtkonzept für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans verfolgt wird (Gruppenarchitektur). Die maximale Dachneigung von 40° gilt dabei weiterhin als Höchstgrenze.  
Für Garagen außerhalb von Hauptgebäuden sowie für untergeordnete Bauteile, wie z.B. Treppenhauvorbauten, Zwerggiebel, Gaupen etc., sind Dachform und Dachneigung freigestellt. Eine Dachbegrünung wird empfohlen (siehe Ziffer 9.1).  
Als Dacheindeckung sind glasierte / glänzende Dachziegel und grelle Dachfarben unzulässig.
- Dachgauben, Zwerggiebel und Dacheinschnitte**  
Dachgauben, Zwerggiebel und Dacheinschnitte sind in der Breite als Einzelanlagen bis zu 4,5 m und in der Summe bis zu 1/2 der Traufhöhe zulässig.  
Es sind in der Regel Fenstergauben auszubilden, wobei der geschlossene Wandteil max. 1/3 der zulässigen Gaubretbreite betragen darf.  
Von Ortgängen muss der Abstand mind. 1,25 m betragen.  
Ein Abstand von Traufe und First sowie untereinander wird vorgeschrieben, jedoch ohne Begrenzung.
- Solaranlagen**  
Solaranlagen sind uneingeschränkt zulässig.
- Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter, Kompostbehälter**  
Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter sowie Kompostbehälter (Kompostierungsanlagen) sind gegen Einblicke von öffentlichen Flächen abzuschirmen.  
Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder mit Hecken zu umplanzen.  
Im Bauantrag sind die Lage der Behälter und die Art der Abschirmung anzugeben.
- Einfriedigungen**  
Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen sind nur zulässig in Form von:  
- freiwachsenden Hecken, Gehölzgruppen oder -reihen,  
- durchsichtigen, maximal 1,2 m hohen Zäunen mit einem Durchschlupf für Kleintiere, die in eine Hecke zu integrieren bzw. zu beranken sind,  
- geschnittenen Hecken.  
Straßenseitige Einfriedigungen sind nur zulässig in Form von:  
- Hecken bis 1,2 m Höhe,  
- offenen Holz- oder Metallzäunen bis 1,2 m Höhe,  
- Sockelmauern zum Zwecke der Grundstücksbegrenzung bis 0,6 m Höhe.  
Nicht zulässig sind straßenseitige Einfriedigungen insbesondere in Form von Mischengitterzäunen, geschlossenen Mauern und großflächigen Platten aus Metall oder sonstigen Materialien.  
Für Heckenpflanzungen sind nur Gehölzarten der beiliegenden Artenverwendungsliste zu verwenden.  
6. Gestaltung der Grundstücksflächen  
Im Baugebiet sind mindestens 30 % der Grundstücksfläche als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.  
Der Mindestanteil, der mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen ist, wird auf 25 % der Garten- oder Grünfläche festgesetzt (1 Baum entspricht 20 m², 1 Strauch 2 m²).  
Pro 100 m² Grundstücksfläche ist ein Baum, der auch ein hochstammiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Bei Neupflanzungen sind Laubbäume mit einer Mindesthöhe von 2,5 - 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm oder Obstbaumstämme sowie Sträucher mit einer Mindesthöhe von 60 cm zu verwenden.  
Bei Entfernung eines Laubbauums, ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen**  
Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wege- und Hofflächen muss mit wasserdrilligem Belag wie Schotterrasen, Rasenpflaster, Okopflaster, Verbundstein, wassergebundene Decke oder ähnlichem auf wasserdrilligem Unterbau erfolgen.
- Einfahrtsbreite**  
In Abweichung von der Stellplatzsatzung kann ausnahmsweise eine Überschreitung der maximalen Einfahrtsbreite von 5,0 m zugelassen werden, wenn für den gesamten Geltungsbereich ein Gesamtbebauungsplan mit der Anlage von Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze und/oder Garagen verfolgt wird.

**HINWEISE**

- Der zu einem Bauantrag geforderte Freiflächenplan gemäß § 3 Bauvorlagenverordnung ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der der Freiflächen betreffenden Festsetzungen im dieses Bebauungsplanes sowie entsprechende Bepflanzungspläne beizufügen.
- Sämtlicher im Planungsbereich befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgesogener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzutragen.
- Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsleiter zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist.
- Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen sind nach § 20 DStoG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
- Die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes bezüglich der Bepflanzung sind zu beachten.
- Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.
- Die Anlage von offengliedigen Trockenmauern zur Biotopaufwertung bzw. die fachgerechte Anbringung von Nisthöhlen an geeigneten Bäumen oder bei Neupflanzungen wird empfohlen.
- Bei der Auswahl der Freireichbeleuchtung für Wege- und Verkehrsflächen im Plangebiet wird die Verwendung von Natriumdampflicht (Hochdruckvariante) empfohlen.
- Für die Bauausführung wird die Verwendung von heimischen bzw. inländischen FSC- oder PEFC-zertifizierten Hölzern empfohlen.
- Bei der Anlage von Zisternen ist die jeweils gültige Fassung der Hofheimer Entwässerungsverordnung bezüglich der Befeldung für die Anrechnung bei den Entwässerungsgebühren zu berücksichtigen.

Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 31.07.2009 vom Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Hofheim am Taunus

Hofheim am Taunus, den 29.06.2011

Leiter des Fachbereiches Bauen und Umwelt

Bürgermeisterin

Änderungsbeschluss der Stadtverordneten-Versammlung gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 22.05.2002

Hofheim am Taunus, den 29.06.2011

Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 03.06.2009

Hofheim am Taunus, den 29.06.2011

Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Behörden am Planverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschriften vom 24.06.2009

Hofheim am Taunus, den 29.06.2011

Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 05.06.2009 durch Auslegung eines Plankonzeptes in der Zeit vom 15.06.2009 bis 03.07.2009

Hofheim am Taunus, den 29.06.2011

Bürgermeisterin

Beteiligung der Behörden am Planverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschriften vom 28.01.2011

Hofheim am Taunus, den 29.06.2011

Bürgermeisterin

Offenlegung des Planentwurfes einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Stadtverordneten - Beschlusses vom 15.12.2010 nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 07.01.2011 in der Zeit vom 17.01.2011 bis 18.02.2011

Hofheim am Taunus, den 29.06.2011

Bürgermeisterin

Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen in der Stadtverordneten - Versammlung vom 08.06.2011

Hofheim am Taunus, den 29.06.2011

Bürgermeisterin

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung) als Satzung gem. § 5 HGO in der Stadtverordneten - Versammlung vom 08.06.2011 beschlossen.

Hofheim am Taunus, den 29.06.2011

Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung) durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 01.07.2011

Hofheim am Taunus, den 29.06.2011

Bürgermeisterin

Stand der Plangrundlage (Kataster): 09 / 2009

**VORSCHLAGLISTE für die Pflanzung heimischer Gehölzarten**

**Vorschlagliste Bäume**

Feldahorn	-	Acer campestre
Sandbirke	-	Betula pendula
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Waldahorn	-	Juglans regia
Stieleiche	-	Quercus robur
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Trauben-Kirsche	-	Prunus padus
Holzahorn	-	Malus sylvestris
alle hochstämmigen Obstbäume	-	

**Vorschlagliste Sträucher**

Feldahorn	-	Acer campestre
Buchsbaum	-	Buxus sempervirens
Kornelkirsche	-	Cornus mas
Roter Hirtentagel	-	Cornus sanguinea
Hasehuhn	-	Corylus avellana
Weißdorn	-	Crataegus laevigata u. monogyna
Stechpalme	-	Ilex aquifolium
Liguster	-	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Schlehe	-	Prunus spinosa
Faulbaum	-	Rhamnus frangula
Hundrose	-	Rosa canina
Strauchrosen	-	Rosa spec.
Salweide	-	Salix caprea
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Eibe	-	Taxus baccata
Wolgler Schneeball	-	Viburnum lantana
Wasserschneeball	-	Viburnum opulus

**Vorschlagliste Heckenpflanzen**

**laubabwerfend**

Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Kornelkirsche	-	Cornus mas
Weißdorn in Arten	-	Crataegus spec.
Rotbuche	-	Fagus sylvatica
Liguster	-	Ligustrum vulgare

**immergrün**

Stechpalme	-	Ilex aquifolium
Immergr. Liguster	-	Ligustrum vulgare 'Aetvirens'
Feuerdorn in Arten	-	Pyracantha spec.
Eibe	-	Taxus baccata

**Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 59 "Südlich zu den Eichen" 6. Änderung (In der Spilist)**

DER KREISSTADT HOFHEIM AM TAUNUS

GEMARKUNG LANGENHAIN  
TEILBEREICH DER FLUR 43

Maßstab: 1 : 500  
Datum: 28.06.2011